

Satzung des Imkerverein Bad Wörishofen

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wörishofen, er trägt den Namen „Imkerverein Bad Wörishofen e.V.“
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgabe des Imkervereins

§ 2

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- 1.) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- 2.) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- 3.) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 4.) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- 5.) Zusammenarbeit mit Land- Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- 6.) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen

Der Imkerverein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, Imkerverbandes Bayerischer Imker e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
- 2.) Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- 3.) Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
- 2.) Durch den Tod eines Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
- 3.) Durch Ausschluss aus dem Verein insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Organe des Imkervereins

§ 7

Organe des Imkervereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 3.) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- 4.) Die Entlastung des Vorstandes.
- 5.) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
- 6.) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner.
- 7.) Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich nieder zu legen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Vorstände sind einzeln Zeichnungsberechtigt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Finanzierung des Imkervereins

§ 10

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

Kassen und Vermögensverwaltung

§ 11

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

Gerichtsstand

§ 13

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

Auflösung

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

_____, den _____

(Vorsitzender des Imkervereins)